

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)

vom 03.01.2018 / Begründung vom 17.01.2018 (RD 05-1718)

Rekurs HC Hopfenperle/HSC Suhr Aarau gegen den Entscheid DKB 2017/86 vom 27.11.2017 betreffend Disziplinarstrafe aus dem Spiel 3267 zwischen HSG Lenzburg und HC Hopfenperle (M3-06) vom 18.11.2017 in Lenzburg

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen, Präsident
- Advokatin Laura Manz, Basel (Referentin)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau

1 Sachverhalt

1.1 HC Hopfenperle (ein Team des HSC Suhr Aarau) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.

1.2 Die Vorinstanz hat YY vom HC Hopfenperle mit Entscheid vom 27.11.2016 (recte: 27.11.2017) gestützt auf Art. 16 WR mit einer Sperre für 3 Spiele und einer Busse von CHF 300 bestraft.

YY wird vorgeworfen, einen Kopfstoss gegen seinen Gegenspieler ausgeführt zu haben. Vorausgegangen sei 6 Sekunden vor Spielende ein einfaches Foul von ZZ (HSG Lenzburg) an YY. Beide Spieler hätten nach dieser Aktion am Boden gelegen. Nachdem sich beide wieder aufgerichtet hätten, sei es zu einer Gegenüberstellung gekommen, wobei YY ZZ einen Kopfstoss versetzt habe. Gemäss übereinstimmenden Aussagen der beiden Spieler hätte es dabei keine verbale Auseinandersetzung gegeben. Der SR habe den Kopfstoss mit einer direkten Disqualifikation von YY geahndet. Danach habe er das Spiel für die letzten 6 Sekunden wieder angepiffen. Nach Abpiff des Spiels habe sich YY bei ZZ entschuldigt. Ebenfalls kurz nach Spielende habe der SR den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften mitgeteilt, dass er den Kopfstoss als grobe Unsportlichkeit qualifiziert habe und er einen Bericht verfassen werde.

1.3 HC Hopfenperle stellt den Antrag, die Strafe gegen YY auf eine Sperre für 1 Spiel und eine Busse von CHF 100 herabzusetzen. Falls - eventualiter - das Verfassen eines Berichts ohne Zeigen der blauen Karte rechtlich unzulässig sein sollte, sei der Entscheid der DKB vollumfänglich aufzuheben.

HC Hopfenperle anerkennt in der Rekursbegründung, dass es sich beim Kopfstoss um eine Tätlichkeit und damit um ein besonders unsportliches Verhalten im Sinne von IHF-Regel 8:10a bzw. einen groben Verstoss gegen die Sportlichkeit im Sinne von Art. 16 WR handelte. Der Aktion sei indes ein Stoss mit beiden Händen von ZZ vorausgegangen. YY sei auch zuvor vermehrt hart gefoult worden. Diese Provokationen seien strafmildernd zu berücksichtigen. Der Kopfstoss sei zudem nur von geringer Intensität gewesen, von der keine Verletzungsgefahr ausgegangen sei. Das Strafmass sei entsprechend zu reduzieren.

1.4 Der SR äussert sich in seiner Stellungnahme vom 05.12.2017 dahingehend, dass der Kopfstoss in seiner Wahrnehmung von leichter Intensität gewesen sei. Ob der Kopfstoss als Reaktion auf eine Handlung von ZZ erfolgt sei, könne er nicht beurteilen. Er habe keine solche Handlung gesehen. Zudem führt der SR aus, er habe in der hektischen Schlussphase vergessen, nach der roten Karte auch noch die blaue Karte zu zeigen. Es sei ihm aber bewusst gewesen, dass die Tätlichkeit einen Bericht nach sich ziehen würde. Er habe nach dem Spiel die Verantwortlichen beider Teams mündlich darüber informiert, dass er einen Bericht verfassen werde.

1.5 Dem VSG liegen vor der Rekurs sowie die schriftlichen Stellungnahmen des SR und der DKB zum Rekurs. Anlässlich der Urteilsberatung vom 21.12.2017 hörte das VSG zudem Hanspeter Knabenhans, Regelexperte SHV mit IHF-Background, als Experten an.

2 Erwägungen

- 2.1 Ein Kopfstoss ist als Tätlichkeit und damit als grob unsportliches Verhalten (mit schriftlichem Bericht) im Sinne von IHF-Regel 8:10a zu qualifizieren. Dies wird vom HC Hopfenperle ausdrücklich anerkannt.
- 2.2 Das VSG entscheidet zunächst über die Frage, ob die DKB gemäss Art. 18 Abs. 2 RPR zurecht gestützt auf den Bericht ein Verfahren einleitete, obwohl der SR nicht unmittelbar nach der Disqualifikation von YY die blaue Karte gezeigt hatte.

Die IHF-Regeln (Stand 01.07.2016) lauten diesbezüglich wie folgt:

Disqualifikation aufgrund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens (mit schriftlichem Bericht) 8:10

Stufen die Schiedsrichter ein Verhalten als besonders grob unsportlich ein, ahnden sie dieses Vergehen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Bei folgenden Vergehen (a, b), die als Beispiele dienen, reichen sie nach dem Spiel einen schriftlichen Bericht ein, damit die zuständigen Instanzen über weitere Massnahmen entscheiden können: [...]

Disqualifikation

[...]

16.8

[...] Disqualifikationen nach Regel 8:6 oder 8:10a-b sind mit einem schriftlichen Bericht an die zuständigen Instanzen verbunden. Bei Disqualifikationen mit Bericht sind die Mannschaftsverantwortlichen und der Delegierte (Erl. 7) unmittelbar nach der Entscheidung zu informieren.

Zu diesem Zweck zeigt der Schiedsrichter nach der roten Karte zur Information zusätzlich die blaue Karte.

- 2.3 Zur Auslegung dieser Regelung führte Hanspeter Knabenhans Folgendes aus:
- Als Regelfall ist vorgesehen, dass sich die SR nach der direkten Disqualifikation kurz absprechen und danach - im Falle eines entsprechenden Regelverstosses - mittels blauer Karte darüber informieren, dass sie einen Bericht verfassen werden.
 - Wenn das Spiel nur von einem SR geleitet wird, sollte dieser die blaue Karte unmittelbar nach der roten Karte zeigen.
 - Die blaue Karte sollte noch vor dem Wiederanpiff gezeigt werden. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass im Liveticker die blaue Karte ebenfalls angezeigt wird.
 - Der Delegierte ist gemäss den „Event Guidelines“ der IHF instruiert, nach einer Disqualifikation bei den SR nachzufragen, ob die Disqualifikation mit oder ohne Bericht sei.
 - Die unterschiedlichen Rechtsfolgen nach dem Spiel (mit oder ohne Bericht) haben auf den aktuellen weiteren Spielverlauf keinerlei Einfluss. Die blaue Karte ist vielmehr ein Dienst für die Zuschauer und die Medien, damit diese erkennen, dass ein Bericht verfasst wird. Die Regel- und Schiedsrichterkommission ("Regelgruppe") der IHF beabsichtigte mit der Einführung der neuen Regel eine besser sichtbare Information.
- 2.4 Gemäss dem klaren Wortlaut von IHF-Regel 16.8 soll die blaue Karte unmittelbar nach der Disqualifikation gezeigt werden, wenn der SR zum Schluss gekommen ist, einen Bericht zu verfassen. Der IHF-Regel ist indes nicht zu entnehmen, dass der blauen Karte eine konstitutive Wirkung

zukommt, sie mithin eine zwingende Formvorschrift für das spätere Verfassen eines Berichts bzw. einer disziplinarischen Bestrafung sein soll. Es handelt sich lediglich - aber immerhin - um eine Ordnungsvorschrift. Selbstverständlich haben die SR die Regel zu befolgen, ihren Entschluss, einen Bericht zu verfassen, mit der blauen Karte unmittelbar anzuzeigen.

Auf das laufende Spiel selbst hat die blaue Karte - wie erwähnt - keinen Einfluss, da der Spieler ungeachtet der weiteren Folgen nach der Disqualifikation nicht mehr eingesetzt werden kann. Ausnahmsweise kann deshalb die Mitteilung, dass ein Bericht verfasst wird, auch nachträglich erfolgen, dies insbesondere dann, wenn aufgrund einer versehentlichen Ordnungswidrigkeit des SR ansonsten kein Disziplinarverfahren eingeleitet würde, obwohl der Spieler/die Spielerin wegen eines Fehlverhaltens (z.B. einer Tätlichkeit) disqualifiziert wird, das klarerweise einen Bericht zur Folge haben muss. Ein fehlbarer disqualifizierter Spieler soll sich also nicht auf einen Formfehler des SR berufen können. Dies ergibt auch eine Rechtsgutabwägung: Es wäre unverständlich, wenn ein fehlbarer Spieler nur aufgrund einer Ordnungswidrigkeit seiner Bestrafung entginge.

- 2.5 Im vorliegenden Fall hat der SR YY 6 Sekunden vor Schluss aufgrund einer Tätlichkeit disqualifiziert. Für ihn war klar, dass er dazu einen Bericht verfassen würde. Er vergass aber, die blaue Karte zu zeigen. Die Stellungnahme der SR stimmt mit der Schilderung von HC Hopfenperle (Ziff. 2 in fine) überein, wonach der SR den Teamverantwortlichen informiert habe, dass er die Anzeige der blauen Karte schlicht vergessen habe. Das Spiel dauerte nach dem Ereigniszeitpunkt nur noch 6 Sekunden. Die Mitteilung des SR folgte damit zwar nicht unmittelbar nach der Disqualifikation, jedoch zeitnah kurz nach Spielende. Unter diesen Umständen ist das Rechtsgut der korrekten Sanktionierungsmöglichkeit einer Tätlichkeit höher zu gewichten als die Ordnungsvorschrift, wonach die blaue Karte unmittelbar nach der Disqualifikation zur Information hätte gezeigt werden müssen. Dass der SR die Beteiligten vorliegend erst kurz nach Spielschluss darüber informierte, dass er einen Bericht verfassen werde, berührt die Gültigkeit des Berichts nicht. Die Verfahrenseinleitung und Entscheidungsfindung der DKB gestützt auf den Bericht sind folglich nicht zu beanstanden.
- 2.6 HC Hopfenperle ersucht im Weiteren um eine Reduktion des Strafmasses auf eine Spielsperre sowie eine Busse von CHF 100. Als mildernde Umstände macht HC Hopfenperle vorangegangene Provokationen sowie die nur leichte Intensität des Kopfstosses geltend.
- 2.7 Der Vorsatz, den Gegenspieler tätlich anzugreifen, ist zu bestrafen, was durch den Rekurrenten auch nicht in Abrede gestellt wird. Die DKB hat bei ihrer Strafzumessung berücksichtigt, dass sich YY bei seinem Gegenspieler entschuldigt hat. Nicht bekannt war der DKB indes der Umstand, dass die Intensität des Kopfstosses nur gering war. Diese Darstellung von HC Hopfenperle wird in der Stellungnahme des SR bestätigt. Ebenso ist unbestritten, dass die Tätlichkeit keine Spuren oder Verletzungen beim Gegenspieler verursacht hat. Die nur leichte Intensität des Kopfstosses ist folglich bei der Festlegung des Strafmasses zu berücksichtigen. Das VSG erachtet vorliegend eine Sperre für 2 Spiele sowie eine Busse von CHF 200 für angemessen. Nicht zu hören sind demgegenüber die Behauptungen, YY sei vorgehend provoziert worden. Ein Spieler mit jahrelanger Erfahrung im Leistungshandball der höchsten Spielklassen muss mit einer gewissen, gerade auch auf ihn gemünzten Härte im Spiel umgehen können. Zudem gilt gemäss Art. 16 RPR nur eine schwere Provokation als Grund für eine Strafmilderung. Eine solche wird vom Rekurrenten nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Eine weitergehende Milderung des Strafmasses ist deshalb ausgeschlossen.

2.8 Zusammenfassung

- Das unmittelbare Zeigen der blauen Karte nach der Disqualifikation ist eine Ordnungsvorschrift. Das Vergessen der Anzeige der blauen Karte stellt damit lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Diese Ordnungswidrigkeit kann nicht dazu führen, dass gegen einen fehlbaren Spieler kein Verfahren eingeleitet werden kann. Eine Rechtsgutabwägung im Einzelfall muss möglich sein. Das VSG erachtet im Sinne einer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter in casu das Interesse an der Prüfung einer korrekten Bestrafung für höher als die Einhaltung der Ordnungsvorschrift.
- Vorliegend informierte der SR die Mannschaftsverantwortlichen kurz nach Spielende darüber, dass die Disqualifikation einen Bericht nach sich ziehen werde. Gestützt auf diesen Bericht hat die DKB zurecht ein Disziplinarverfahren eingeleitet.
- Aufgrund der geringen Intensität des Kopfstosses wird die Sperre auf 2 Spiele und die Busse auf CHF 200 reduziert.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände heisst das VSG den Rekurs teilweise gut.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr in der Höhe von CHF 200 zugunsten des SHV. CHF 100 sind dem Rekurrenten zurückzuerstatten.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 WR sowie Art. 9 Abs. 1, 16, 26, 27, 28 Abs. 3, 37 - 39 RPR sowie 8:10a sowie IHF-Regel 16.8 zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von HC Hopfenperle/HSC Suhr Aarau gegen den Entscheid DKB 2017/86 vom 27.11.2017 aus dem Spiel 3267 vom 18.11.2017 zwischen HSG Lenzburg 1 und HC Hopfenperle der 3. Liga in Lenzburg wird teilweise gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. YY wird mit einer Sperre von 2 Spielen und einer Busse von CHF 200 bestraft.
- IV Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt mit CHF 200 zugunsten des SHV, CHF 100 sind dem Rekurrenten zurückzuerstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.
